

# VERORDNUNG 2017/1128 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN PORTABILITÄT VON ONLINE-INHALTEDIENSTEN IM BINNENMARKT

## ÜBERBLICK

Mit Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/1128 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Unionsgebiet ("Portabilitäts-Verordnung") wurde ein weiterer Schritt zur Beseitigung des Geoblockings von Online-Mediendiensten in Europa gesetzt. Diese Maßnahme soll künftig bezahlte Online-Inhalte für deren Nutzer noch attraktiver machen und neben der bereits per 15.6.2017 erfolgten Abschaffung der Roaming-Gebühren zur Schaffung eines echten Binnenmarkts für digitale Inhalte und Dienste in Europa beitragen.

## WAS IST EIN PORTABLER ONLINE-INHALTEDIENST?

Bei einem portablen Online-Inhaltedienst handelt es sich um digitale Inhalte, wie etwa Musik, Spiele, Filme, E-Books, Unterhaltungsprogramme oder Sportberichte, die Anbieter für Abonnenten gegen Entgelt online zur Verfügung stellen und von den Abonnenten – ohne auf einen bestimmten Standort in ihrem Wohnsitzstaat beschränkt zu sein (Portabilität) – entweder heruntergeladen oder per Streaming auf verschiedenen Geräten (Smartphone, Laptop, Tablet) konsumiert werden können. Bekannteste Beispiele für solche Inhaltedienste sind beispielsweise Netflix (Filme und Serien), DAZN (Sport) oder Spotify (Musik).

Die Beliebtheit von solchen Online-Diensten nimmt angesichts der steigenden Verbreitung von tragbaren Endgeräten ständig zu: Nach Angaben der Europäischen Rundfunkunion (EBU) haben im Jahr 2016 rund 11 Prozent aller europäischen Haushalte einen Video-On-Demand-Dienst abonniert. Schätzungen zufolge soll sich dieser Prozentsatz bis 2020 verdoppeln.

## WAS BEDEUTET GRENZÜBERSCHREITENDE PORTABILITÄT?

Nach der bislang geltenden Rechtslage konnte ein Abonnent Online-Inhaltedienste immer nur in seinem Wohnsitzstaat abrufen und nutzen; eine grenzüberschreitende Bereitstellung und Nutzung des abonnierten Online-Dienstes auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat war bislang aus rechtlichen und technischen Gründen unzulässig bzw. unmöglich (z.B. durch die Beschränkung des Zugriffsrechts nur für bestimmte geographische IP-Adressen odgl.). Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Inhalte derartiger Dienste (Musik, Spiele, Filme etc) und die Übertragung bestimmter Ereignisse (z.B. Sportveranstaltungen) urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind und Rechteinhaber in aller Regel geographisch nur auf

einzelne Länder beschränkte Gebietslizenzen erteilen (Geoblocking). Aufgrund der neuen Verordnung sollen diese Beschränkungen der Vergangenheit angehören: Abonnenten von Online-Inhaltediensten dürfen künftig in ihrem jeweiligen Wohnsitzland abonnierte audiovisuelle Mediendienste in gleicher Weise auch im EU-Ausland nutzen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass sie sich – wie beispielsweise zu Urlaubs-, Reise- oder Geschäftszwecken – bloß vorübergehend ("zeitlich begrenzter Aufenthalt" – die genauer Dauer für die Erlaubnis zur Mitnahme von Online-Inhalten im digitalen Binnenmarkt wird in der Portabilitäts-Verordnung nicht näher geregelt) in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten. Die neue Verordnung bezweckt somit, Verbrauchern zusätzliche Möglichkeiten zu bieten, rechtmäßig auf Online-Inhalte zuzugreifen, indem nunmehr auch die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten erlaubt wird.

Um einen Missbrauch dieser neuen grenzüberschreitenden Portabilität zu vermeiden, müssen die Anbieter von Online-Inhaltediensten angemessene, verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um den tatsächlichen dauerhaften Wohnsitz des Abonnenten zu überprüfen. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung verschiedene Überprüfungsmaßnahmen vor: Personalausweis; elektronische Identifizierungen; Bankkonto oder eine Kreditkarte; der Aufstellungsort des Geräts, das für die Bereitstellung von Diensten verwendet wird (Set-Top-Box, Decoder); Rundfunk- oder Energielieferungsrechnungen; Internetanschlussvertrag; öffentlich verfügbare Steuerinformationen sowie die offizielle Rechnungs- oder Postanschrift oder die IP-Adresse des Nutzers.

Die Verordnung gilt nur für kostenpflichtige Online-Abonnements; Anbieter solcher Inhalte dürfen von ihren Abonnenten für die Bereitstellung der grenzüberschreitenden Portabilität jedoch keine zusätzlichen Gebühren verlangen. Öffentlich-rechtliche Sender, die über Rundfunkgebühren finanziert werden, können freiwillig entscheiden, ob sie ihre Programminhalte für ihre Kunden in vergleichbarer Weise portabel machen wollen.

## WANN TRITT DIE GRENZÜBERSCHREITENDE PORTABILITÄT IN KRAFT?

Die Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, die in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist und ab dem 20.3.2018 gelten wird, sieht ausdrücklich vor, dass ihre Bestimmungen "vertragsfest" sind. Das bedeutet, dass entgegenstehende vertragliche Regelungen einerseits zwischen den Anbietern von Online-Inhaltediensten und den Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten an den Inhalten von solchen Online-Diensten und andererseits zwischen den Anbietern und ihren Abonnenten unwirksam und nicht durchsetzbar sind. Daher werden Gebietsschutzklauseln in allgemeinen Vertrags- oder Nutzungsbedingungen für Online-Inhaltedienste, die einen Zugriff auf abonnierte Dienste ausschließlich auf den Wohnsitzstaat des Abonnenten beschränken, künftig unbeachtlich sein. Dies gilt auch für bereits bestehende Abonnement-Verträge.

Autoren: *Georg Kresbach*  
*Florian Schmalz*

## Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



**Georg Kresbach**

Partner

[georg.kresbach@wolftheiss.com](mailto:georg.kresbach@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5090

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)